

Bürgerverein für gegenseitige Hilfe e.V.

Satzung

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 18. November 2017

§1

Name des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen

„Bürgerverein für gegenseitige Hilfe Heppenheim e.V.“

- (2) Er hat seinen Sitz in Heppenheim
(3) Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Darmstadt eingetragen
(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
(5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung

§2

Vereinszweck

Zweck des Vereins ist:

- (1) Die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
(2) Die Unterstützung von Personen in Verrichtungen des täglichen Lebens, die zu dem Personenkreis des §53 AO gehören
(3) Die Förderung der Bildung und Erziehung

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch gegenseitige Hilfe für ältere und/oder hilfebedürftige Menschen

§3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist gemeinnützig tätig, verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke
(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
(3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder im Verein können natürliche und juristische Personen werden

- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet:
- (1) Bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung
- (2) Durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Sie bedarf keiner Begründung. Die Kündigung wird mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- (3) Durch Ausschluss
- wenn ein Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist
 - wenn ein Verstoß gegen die Vereinsinteressen vorliegt
- Vor dem Ausschluss eines Mitgliedes muss diesem die Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§5

Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Näheres regelt die Geschäftsordnung

§6

Organe des Vereins sind

- (1) Der Vorstand
- (2) Die Mitgliederversammlung

§7

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- Dem/ Der 1. Vorsitzenden
 - Dem/ Der 2. Vorsitzenden als Stellvertreter/in
 - Dem/ Der Schriftführer/in
 - Dem/ Der Kassierer/ in
 - Einem Vorstandsmitglied und bis zu vier Ersatzmitglieder
- (2) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den/ die 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist für sich alleine vertretungsberechtigt
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt. Hauptamtliche Mitarbeiter dürfen nicht in den Vorstand gewählt werden. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist

möglich. Ersatzmitglieder nehmen an den Handlungen des Vorstandes als stimmberechtigtes Mitglied teil, wenn sie als Ersatz für ein ordentliches Vorstandsmitglied geladen wurden. Ersatzmitglieder werden in der Reihenfolge (Anzahl der Stimmen bei der Wahl, bei Gleichstand in alphabetischer Reihenfolge) ihrer Wahl eingeladen.

- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere die Aufgabe, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

- (5) Vorstandssitzungen finden statt, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder sie beantragen, jedoch jährlich mindestens viermal.

Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen erfolgen schriftlich, mindestens 7 Werktage vor der geplanten Vorstandssitzung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich an die zuletzt bekannte Adresse oder per eMail. Dabei muss die Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen eingehalten werden. Gleichzeitig muss die Tagesordnung bekanntgegeben werden.
- (3) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und dessen Entlastung
 - Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des/der Kassenverwalters/ Kassenverwalterin
 - Wahl von zwei Kassenprüfern
 - Genehmigung der Geschäftsordnung des Vereins
 - Satzungsänderungen
 - Mitgliedsbeiträge
 - Auflösung des Vereins
- (4) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt

§9

Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen sind eine Dreiviertelmehrheit der erschienen Vereinsmitglieder erforderlich. Über die Satzungsänderung kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf der Tagesordnung bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige, als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

§10

Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/ in und dem/ der Protokollführer/ in zu unterzeichnen.

§11

Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur gefasst werden, wenn er zuvor, rechtzeitig in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt worden ist.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung, wem das Vereinsvermögen zufließt, die es ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§12

Geschäftsordnung

- (1) Weitergehende Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt. Die Geschäftsordnung ist kein Bestandteil der Satzung.